

BVGer D-6275/2013 vom 13. Dezember 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6275_2013

FR: TAF D-6275/2013 du 13 décembre 2013

IT: TAF D-6275/2013 del 13 dicembre 2013

Regeste

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann wie gegen die Verfügung selbst Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG; vgl. Markus Müller, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz. 3 zu Art. 46a VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - eine Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110] liegt nicht vor - endgültig (Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Die Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde ist akzessorisch zum Hauptverfahren, weshalb sich die Beschwerdebefugnis nach der Legitimation im Hauptverfahren richtet. Demnach ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat (Art. 48 Abs. 1 Bst. a VwVG), durch die angefochtene Verfügung berührt ist (Art. 48 Abs. 1 Bst. b VwVG) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG). Hiervon ausgehend wären die Beschwerdeführerinnen zur Beschwerde gegen die allfällig abschlägige Beurteilung ihrer Asylgesuche befugt, womit sie zur Beschwerde gegen das unrechtmässige Verweigern und Verzögern eines solchen Entscheides legitimiert sind (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.1.1 - 3.3).

E. 1.3

Die Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde unterliegt keiner peremptorischen Frist (Art. 6 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31] i.V.m. Art. 50 Abs. 2 VwVG). Die Beschwerdeführerinnen reichten ihre Beschwerde in gültiger Form ein (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Auf jene ist somit einzutreten. Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht kann auch in solchen Fällen auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Das Verbot der Rechtsverweigerung respektive Rechtsverzögerung ergibt sich aus Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101). Gemäss dieser Bestimmung hat jede Person unter anderem Anspruch auf eine Beurteilung ihrer Sache innert angemessener Frist. Diese Verfassungsgarantie gilt für alle Sachbereiche und alle Akte der Rechtsanwendung (vgl. BGE 130 I 312 = Pra 2006 Nr. 37 E. 5.1, mit weiteren Hinweisen).

E. 2.2

Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde sich weigert, eine Verfügung zu erlassen, obwohl sie dazu aufgrund der einschlägigen Rechtsnormen verpflichtet wäre. Hinweise auf eine solche Rechtsverweigerung ergeben sich indessen aus den Akten keine und werden von den Beschwerdeführerinnen auch nicht behauptet.

E. 3.1

Von einer Rechtsverzögerung im Sinne des Gesetzes ist nach Lehre und Praxis auszugehen, wenn die Behörde sich zwar bereit zeigt, den Entscheid zu treffen, dies aber nicht innert der Frist tut, die nach der Natur der Sache objektiv noch als angemessen erscheint. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen; ein Verschulden der Behörde ist nicht vorausgesetzt, weshalb sie das Rechtsverzögerungsverbot auch dann verletzt, wenn sie wegen Personalmangels oder Überlastung nicht innert angemessener Frist verfügt (BGE 107 Ib 160 E. 3c, BGE 103 V 190 E. 5; Felix Uhlmann/Simone Wälle-Bär, in: Praxiskommentar VwVG, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Zürich 2009, Art. 46a N 20). In Betracht zu ziehen sind sodann namentlich die Komplexität der Sache, das Verhalten der betroffenen Beteiligten und der Behörden, die Bedeutung des Verfahrens für die betroffene Partei sowie einzelfallspezifische Entscheidungsabläufe (vgl. zum Ganzen BGE 130 I 312 = Pra 2006 Nr. 37 E. 5.1; Müller, a.a.O., Rz. 6 zu Art. 46a VwVG).

E. 3.2

Nach den in Art. 37 AsylG festgelegten erstinstanzlichen Verfahrensfristen sind Entscheide nach den Art. 38-40 in der Regel innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Gesuchstellung zu treffen (Abs. 2) beziehungsweise in der Regel innerhalb von drei Monaten, wenn weitere Abklärungen nach Art. 41 erforderlich sind (Abs. 3), und grundsätzlich innerhalb von zehn Arbeitstagen, wenn es sich um Nichteintretensentscheide handelt (Abs. 1).

E. 3.3

In ihrer Beschwerdeschrift führten die Beschwerdeführerinnen im Wesentlichen an, sie hätten am 16. Juli 2010 um Asyl in der Schweiz ersucht. Kurz darauf seien sie in E. _____ befragt und im Oktober 2010 vom BFM zu ihren Asylgründen angehört worden. Mit Schreiben vom 24. April 2012 seien sie an die Vorinstanz gelangt mit der Frage, wann sie voraussichtlich mit einem Entscheid rechnen könnten. Eine Antwort darauf hätten sie nicht erhalten. Mehr als ein Jahr später hätten sie sich mit Schreiben vom 29. Mai 2013 an die Vorinstanz gewendet und um einen möglichst baldigen Asylentscheid gebeten. Darin hätten sie ihre besondere Situation im Einzelnen dargelegt. Aber auch auf diesen Brief habe das BFM nicht reagiert. Schliesslich habe die zuständige Sozialarbeiterin die Vorinstanz am 27. Juni 2013 angeschrieben, habe auf ihre erheblichen Bemühungen, sich sozial und auch beruflich in der Schweiz zu integrieren, hingewiesen, und erneut um einen baldigen

Asylentscheid ersucht. Diese Eingabe sei von der Vorinstanz ebenfalls unbeantwortet geblieben. Daraufhin hätten sie in ihrem letzten Schreiben vom 2. Oktober 2013 der Vorinstanz angedroht, beim Bundesverwaltungsgericht eine Rechtsverzögerungsbeschwerde einzureichen, falls keine schlüssigen Erklärungen zu den weiteren Verfahrensschritten bis zum Asylentscheid gegeben würden. Das BFM habe sich dazu bis heute nicht vernehmen lassen. Seit der Einreichung ihrer Asylgesuche seien mittlerweile dreieinhalb Jahre vergangen und die Verfahrensdauer sei zweifellos als überlang zu qualifizieren. Sie hätten sich um eine gute Integration in der Schweiz bemüht und inzwischen sehr gut Deutsch gelernt und es sei ihnen ein grosses Anliegen, möglichst bald unabhängig von der Fürsorge zu werden. Aufgrund ihres Aufenthaltsstatus sei es ihnen aber - abgesehen von Sprachkursen in Deutsch und einer Praktikumsstelle - nicht gelungen, eine Arbeits- respektive Lehrstelle zu finden, um die von ihnen beabsichtigten Ausbildungen absolvieren zu können. Aus all diesen Gründen sei eine Rechtsverzögerung festzustellen und die Vorinstanz anzuweisen, umgehend einen Asylentscheid zu fällen. Aus den Akten wird nicht ersichtlich, inwiefern das BFM wegen nicht selbst zu verantwortender Umstände bis heute nicht hätte in der Lage sein sollen, über die Asylgesuche vom 16. Juli 2010 zu befinden. Die Anhörungen durch das BFM wurden am 13. respektive 15. Oktober 2010 durchgeführt und die für einen Entscheid massgebenden Beweismittel respektive Identitätsdokumente waren seit der Einreichung der Asylgesuche vorhanden. Den Akten sind trotz der diversen, in den letzten zwei Jahren eingereichten Anfragen und Ersuchen der Beschwerdeführerinnen um baldige Erledigung ihrer Asylverfahren keine Hinweise auf irgendwelche von der Vorinstanz getätigte oder veranlasste Vorkehrungen innerhalb der letzten dreieinhalb Jahre seit Einreichung der Gesuche zu entnehmen. Lediglich in einem Schreiben vom 3. Mai 2012 wies das BFM auf seine hohe Geschäftslast und darauf hin, dass die Beschwerdeführerinnen im Bedarfsfall kontaktiert würden, falls deren Mitwirkung im Verfahren benötigt würde. Zwar ist dem Bundesverwaltungsgericht die hohe Geschäftslast der Vorinstanz bekannt, und es ist nachvollziehbar, dass nicht jedes einzelne Asylverfahren innerhalb der gesetzlichen Behandlungsfrist abgeschlossen werden kann. Verfahren, die länger dauern, sind unvermeidbar, was in der Formulierung von Art. 37 Abs. 2 AsylG ("in der Regel") zum Ausdruck kommt. Zudem ergibt sich aus den Akten, dass das BFM im Verfahren von A._____ mit Schreiben vom 13. Juli und 2. August 2011 sowie 31. August 2012 behördliche Anfragen im Zusammenhang mit (...) beantwortete und A._____ mit Schreiben vom 9. Oktober 2013 die von dieser eingereichten iranischen Dokumente betreffend ihre berufliche Qualifikation zukommen liess. Trotzdem muss sich das BFM im vorliegenden Verfahren den Vorwurf gefallen lassen, seit der Anhörung der Beschwerdeführerinnen hinsichtlich der Prüfung der Asylgesuche über drei Jahre gänzlich untätig geblieben zu sein und auch die Mehrzahl der verschiedenen Anfragen und Ersuchen der Beschwerdeführerinnen ignoriert zu haben. So sind denn auch weder Hinweise noch Gründe ersichtlich, die als Erklärung für die langdauernden Asylverfahren dienlich sein könnten. Im Übrigen bezweckt das Asylverfahren den Schutz höchster Rechtsgüter wie Leib, Leben und persönliche Freiheit (Art. 3 Abs. 2 AsylG), weshalb in diesen Fällen grundsätzlich eine beförderliche Behandlung der Gesuche sachlich geboten ist. Davon ist im Verfahren von A._____ umso mehr auszugehen, als sie am (...) einen in der Schweiz anerkannten Flüchtling heiratete, der mit Verfügung des BFM vom (...) hier vorläufig aufgenommen worden war, und sie ein Gesuch um Einbezug in dessen Flüchtlingseigenschaft stellte. In diesem Zusammenhang ist ferner zu bemängeln, dass das BFM die verschiedenen Eingaben betreffend Auskunft über den Verfahrensstand respektive

Ersuchen um beförderliche Behandlung der Asylgesuche ausser in einem Fall gar nicht beantwortete und auch in seinem Antwortschreiben vom 3. Mai 2012 keine individuell-konkreten Gründe für die lange Verfahrensdauer respektive die bisher mehrere Jahre andauernde Untätigkeit anführte, sondern pauschal auf seine hohe Geschäftslast hinwies.

E. 4

Es ist demzufolge festzustellen, dass das Beschleunigungsgebot von Art. 29 Abs. 1 BV verletzt ist, und die Rüge der Rechtsverzögerung erweist sich als begründet. Die Beschwerde vom 7. November 2013 ist gutzuheissen. Die Akten gehen an das BFM zurück, verbunden mit der Anweisung, die Gesuche vom 16. Juli 2010 zügig zu behandeln und allfällige weitere Abklärungen beförderlich in die Wege zu leiten. 5.1 Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist der Antrag um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. 5.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), weshalb sich das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ebenfalls als gegenstandslos erweist. 5.3 Gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG ist der bedürftigen Partei in einem nicht aussichtslosen Verfahren ein Anwalt zu bestellen, wenn sie nicht imstande ist, ihre Sache selber zu vertreten. Dabei ist ausschlaggebend ist, ob die Partei zur Wahrung ihrer Rechte notwendigerweise der professionellen juristischen Hilfe eines Anwaltes bedarf (vgl. bspw. dazu BGE 128 I 225 E. 2.5.2 S. 232 f.). Das vorliegende Verfahren erscheint weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex und auch das Nichtbeherrschen einer Amtssprache kann für die Beigabe eines Anwaltes nicht als ausschlaggebend erachtet werden, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung abzuweisen ist. 5.4 Obsiegende und teilweise obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2)). Die Rechtsvertreterin reichte mit ihrer Rechtsmitteleingabe eine Kostennote vom 7. November 2013 zu den Akten. Der darin ausgewiesene Aufwand (6 Stunden bei einem Ansatz von Fr. 240.-) ist zu kürzen, da nur die notwendigen, im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren entstandenen Aufwendungen zu ersetzen sind. Die in der Kostennote enthaltenen Aufwendungen für die Gespräche mit den Beschwerdeführerinnen vom 24. April 2012 und 2. Oktober 2013 können nicht in direkten Zusammenhang mit der beabsichtigten Einreichung einer Rechtsverzögerungsbeschwerde gebracht werden und sind daher als nicht notwendig im Sinne von Art. 64 Abs. 1 VwVG zu qualifizieren. In diesem Zusammenhang ist der Vollständigkeit halber festzustellen, dass die Eingabe vom 24. April 2012 keine Hinweise auf ein Mandat der Rechtsvertreterin enthält und sich in den Akten der Vorinstanz das in der Beschwerdeschrift angeführte Schreiben vom 2. Oktober 2013 an das BFM, wonach die Beschwerdeführerinnen dem BFM die Einreichung einer Rechtsverzögerungsbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht in Aussicht gestellt haben sollen, nicht auffinden lässt und somit nicht zweifelsfrei feststeht, ob diesbezüglich den Beschwerdeführerinnen überhaupt Kosten entstanden sein könnten. Zudem ist aus den Akten ersichtlich, dass die Rechtsvertreterin erst am 4. November 2013 von den Beschwerdeführerinnen mandatiert wurde. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 7-14 VGKE) sowie auf die eingereichte und im erwähnten Umfang zu kürzende Kostennote ist die Parteientschädigung auf Fr. 1250.- (inkl. Auslagen und MWSt) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.